



Erste Hilfe

Merkblatt über die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: Mai 2020

Rechtsgrundlage des § 5 im Wortlaut

Absatz 1:

Die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Absatz 2:

Als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gilt insbesondere:

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und des Malteser-Hilfsdienstes e.V.
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Absatz 3:

Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.



Allgemeine Informationen zur Ausbildung in Erster Hilfe

Die Ausbildung in Erster Hilfe gehört zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 e ÄAppO).

Sie hat gemäß § 5 Abs. 1 ÄAppO den Zweck, den Studierenden bzw. Studienanwärtern „durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe zu vermitteln“.

Der Lehrgang muss daher

- mindestens **9 Unterrichtseinheiten** betragen und
- ist bei **der Meldung** zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen (**kann nicht nachgereicht werden**).

Diese Nachweise sind **ohne zeitliche Begrenzung gültig**, d.h. ein vor längerer Zeit absolvierter Lehrgang muss **nicht wiederholt werden!**

Anfragen

können Sie schriftlich unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse, oder unter der Fax-Nr. **06131 967-566** an das Landesprüfungsamt richten.

**Landesprüfungsamt für
Studierende der Medizin und der
Pharmazie Rheinland-Pfalz**

Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Ansprechpartnerin

Bahar Gezgin
Telefon 06131 967-567
Telefax 06131 967-566
gezgin.bahar@lsjv.rlp.de

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr

gez.
Cécile Lepper-Hasche
Leiterin des Landesprüfungsamtes
für Studierende der Medizin und der Pharmazie